

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Mainova Aktiengesellschaft,
Solmsstraße 38
60623 Frankfurt am Main

vertreten durch den Vorstand,
nachfolgend "Organträgerin" genannt,

und der

Mainova ServiceDienste Gesellschaft mbH,
Solmsstraße 38
60623 Frankfurt am Main

vertreten durch die Geschäftsführung,
nachfolgend "Organgesellschaft" genannt.

Präambel

Am Stammkapital der Mainova ServiceDienste Gesellschaft mbH in Höhe von 50.000,- € (in Worten: Euro fünfzigtausend) ist die Mainova Aktiengesellschaft mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 100 % des Stammkapitals beteiligt.

Zwischen der Mainova Aktiengesellschaft und der Mainova ServiceDienste Gesellschaft mbH wird der folgende Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. (2) ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, abzuführen. § 301 AktG gilt entsprechend.
- (2) Mit Zustimmung der Organträgerin kann die Organgesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach S. 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG verpflichtet sich die Organträgerin, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen i.S.d. § 1 Abs. (2) S. 2 Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Auf den Anspruch auf Ausgleich kann die Organgesellschaft erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, sofern die Organträgerin zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Der Verzicht oder Vergleich wird nur wirksam, wenn alle Gesellschafter der Organgesellschaft diesem zustimmen.

§ 3 Gewinnermittlung

Gewinn und Verlust sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer des Vertrages

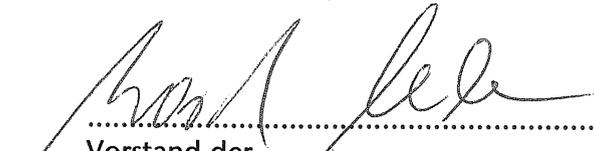
- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweils zuständigen Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung geschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für das im Jahr der Eintragung laufende Geschäftsjahr bzw. Rumpfgeschäftsjahr.

- (2) Der Vertrag wird mindestens auf die Dauer von 5 Jahren, jedenfalls aber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 fest abgeschlossen und verlängert sich jeweils unverändert um ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt wird. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Gesellschaft an.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

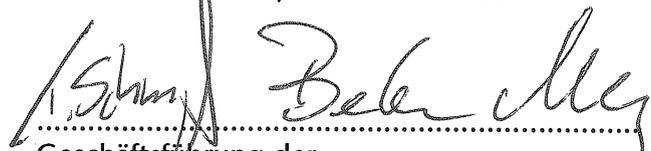
§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einen in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

Frankfurt am Main, den 11.07.2005


.....
Vorstand der
Mainova Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main, den 11.07.2005


.....
Geschäftsführung der
Mainova ServiceDienste Gesellschaft mbH